

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Verwaltungsfachangestellte/-r

Recht der Wirtschaft und Verwaltung

Informationsband

Lösungen

Bauer · Engel

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 47199



Autoren:

Cathrin Bauer, Bönningheim

Günter Engel, Massenbachhausen

1. Auflage 2018

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-4719-9

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2018 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Layout, Grafik, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Traumbild – stock.adobe.com

Druck: Totem, 88-100 Inowroclaw (PL)

1 Staat und seine Aufgaben

Aufgabe 1

Ein Staat kann durch die Drei-Elementen-Lehre definiert werden. Demnach spricht man dann von einem Staat, wenn dieser die Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt aufweisen kann.

Aufgabe 2

Unter einer Enklave versteht man (aus deutscher Sicht) den Teil, der von Deutschland umschlossen ist, jedoch zu einem anderen Staat gehört, z. B. die französische Botschaft in Berlin. Unter einer Exklave versteht man (aus deutscher Sicht) den Teil, der zu Deutschland gehört, aber von einem anderen Staat umschlossen ist, z. B. die deutsche Botschaft in Frankreich.

Aufgabe 3

a) Abstammungsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil diese besitzt.

b) Geburtsortsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn kein Elternteil diese besitzt. Jedoch muss dann mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben.

c) Einbürgerung

Ausländer können einen Antrag auf Einbürgerung stellen und müssen bestimmte Bedingungen zur Einbürgerung erfüllen:

- Acht Jahre Wohnsitz in Deutschland
- Bekenntnis zum Grundgesetz
- Gesicherter Lebensunterhalt
- Keine Verurteilung wegen größeren Straftaten
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Aufgabe bisheriger Staatsbürgerschaft

Aufgabe 4

Ja, der Verzicht bedarf einer Genehmigung der für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde (§ 26 StAG).

Aufgabe 5

Nein, die Tochter hat durch das Abstammungsprinzip die deutsche und durch Geburt auf dem Territorium der USA die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben. Das Kind ist dauerhaft Doppelstaater.

Aufgabe 6

Die Hauptaufgabe des Staates besteht in der Förderung des allgemeinen Wohls. Die Erfüllung dieser Aufgabe hängt von wirtschaftlichen, politischen, kulturellen Verhältnissen und geographischen Gegebenheiten ab.

2 Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland

Aufgabe 1

Das Wort Demokratie lässt sich mit Volksherrschaft übersetzen. Das heißt, der Träger der Staatsgewalt ist das Volk. Diese staatliche Macht kann durch das Volk direkt eingesetzt werden (unmittelbare Demokratie) oder indirekt mit Hilfe von gewählten Vertretern (mittelbare Demokratie).

Aufgabe 2

Rechtsgrundlage für das Rechtsstaatsprinzip ist GG Art. 20 Abs. 3.

Aufgabe 3

Abwehrrechte (Unverletzlichkeitsrechte, Freiheitsrechte, Justizgrundrechte), Gleichheitsrechte, soziale Rechte und Teilnahmerechte

Aufgabe 4

In Deutschland wird eine funktionelle und personelle Gewaltenteilung vorgenommen: Exekutive (Regierung und Verwaltung), Legislative (Parlament), Judikative (unabhängige Gerichte).

Aufgabe 5

Beim Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen folgende Punkte geprüft werden: Ist das Mittel geeignet? Ist das Mittel erforderlich? Ist das Mittel angemessen?

Aufgabe 6

Schülerabhängige Antwort, Beispiel:

Herr Breu muss die Hecke unverzüglich zurückschneiden.

Das sofortige Zurückschneiden ist als Mittel geeignet, da somit die Hecke schmaler wird und die Fußgänger wieder auf dem Gehweg laufen können und nicht auf die Straße wechseln müssen. Außerdem sieht Herr Arnold die Fußgänger und den Straßenverkehr wieder. Das Mittel ist erforderlich, weil es kein milderes Mittel gibt um die Situation zu klären (die Hecke wird nicht komplett entfernt und kann weiter wachsen). Das Mittel ist angemessen, weil das Zurückschneiden für Herr Breu keine außergewöhnliche Belastung darstellt.

3 Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in das europäische Rechtssystem

Aufgabe 1

Nach GG Art. 23 wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit.

Aufgabe 2

Europäisches Parlament – Legislative; direkt gewählte Vertreter der Unionsbürger erstellen EU-Gesetze und legen u. a. den Haushaltsplan für die EU fest

Rat der Minister – Legislative; wird mit jeweils einem entsprechenden Minister aus jedem Mitgliedsstaat gebildet, der mit dem EU-Parlament die Gesetze erlässt und für den Haushaltsplan verantwortlich ist; außerdem kontrolliert er die Europäische Kommission

Europäische Kommission – Exekutive; sie bildet das Verwaltungsorgan der EU und hat ihren Sitz in Brüssel; zudem kommt ihr das Gesetzesinitiativrecht zu; die EU-Kommission vertritt die Gemeinschaftsinteressen der EU

Europäischer Gerichtshof – Judikative; jeder Mitgliedsstaat entsendet einen Richter; dieses Organ muss darauf achten, dass sich die einzelnen Mitgliedsstaaten an die EU-Gesetze halten

Europäischer Rat – gehört nicht zur Gewaltenteilung; legt Prioritäten für die Entwicklung der EU fest

Europäische Zentralbank – gehört nicht zur Gewaltenteilung; kümmert sich um die gemeinsame Währung „Euro“

Europäischer Rechnungshof – gehört nicht zur Gewaltenteilung; prüft unabhängig die Einnahmen und Ausgaben der EU

Aufgabe 3

Der **Rat der Minister** setzt sich aus jeweils einem Minister aus jedem Mitgliedsstaat zusammen und ist Teil der Legislativen. Je nach Gesetzesentwurf wird ein entsprechender Minister entsandt. Außerdem ist der Rat der Minister für die Wirtschaftspolitik zuständig, ebenso wie für die strategische Leitung in Verteidigungsfragen in Krisensituationen oder auch für die Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes.

Der **Europäische Rat** setzt sich aus den Regierungschefs der einzelnen Mitgliedsstaaten zusammen. Diese treffen sich mind. viermal im Jahr in Brüssel. Dort werden dann die nächsten Entwicklungsschritte der EU besprochen, wobei die einzelnen Regierungschefs vor allem ihre nationalen Interessen vorbringen.

Aufgabe 4

Primäres Gemeinschaftsrecht:

- Gründungsverträge
- Beitrittsverträge
- Folgeverträge

Sekundäres Gemeinschaftsrecht:

- Verordnungen
- Richtlinien
- Einzelfallentscheidungen
- Empfehlungen
- Stellungnahmen

Aufgabe 5

Grundsätzlich gilt, dass europäisches Recht Vorrang vor dem nationalen Recht besitzt. Wird ein EU-Gesetz verabschiedet, so hat dieses Gesetz Gültigkeit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dafür bedarf es keiner weiteren Zustimmung auf Bundesebene. Widersprechen sich europäisches Recht und nationales Recht, so findet das europäische Recht Anwendung.

4 Träger der öffentlichen Verwaltung

Aufgabe 1

Um Verwaltungsträger zu sein, muss man ein Rechtssubjekt sein, also eine natürliche oder juristische Person. Verwaltungsträger des öffentlichen Rechts sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Aufgabe 2

Gebietskörperschaft: Die Mitgliedschaft wird durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet, z. B. Stadtbezirk Stuttgart, begründet.

Personenkörperschaft: Die Mitgliedschaft ergibt sich durch eine bestimmte Eigenschaft einer Person, z. B. alle Ärzte werden in der Ärztekammer vertreten.

Verbandskörperschaft: Die Mitgliedschaft wird auf juristische Personen beschränkt, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, z. B. bauen zwei benachbarte Gemeinden ein gemeinsames Regenrückhaltebecken um Kosten zu sparen.

Aufgabe 3

Anstalten haben Benutzer und sind grundsätzlich vom Verwaltungsaufbau getrennt. Sie erfüllen im Rahmen des öffentlichen Rechts dauerhaft bestimmte staatliche Aufgaben.

Stiftungen verwalten hingegen bestehendes staatliches Vermögen.

Aufgabe 4

Das besondere am Schornsteinfeger ist, dass er nicht wie die anderen Verwaltungsträger zum öffentlichen Recht gehört, sondern zum Privatrecht. Dennoch nimmt er staatliche Aufgaben wahr.

Aufgabe 5

1. Anstalt
2. Gebietskörperschaft
3. Beliehener
4. Anstalt
5. Personenkörperschaft
6. Stiftung
7. Personenkörperschaft
8. Anstalt
9. Anstalt
10. Beliehener
11. Gebietskörperschaft
12. Verbandskörperschaft

5 Horizontale und vertikale Gliederung der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland

Lehrb.
S. 42

Aufgabe 1

Der Begriff „Öffentliche Verwaltung“ lässt sich durch die Gewaltenteilung in Deutschland ableiten. Nach der Einteilung in Legislative, Exekutive und Judikative gehört die Verwaltung zur Exekutiven und nimmt in diesem Rahmen staatliche Aufgaben wahr.

Aus der s. g. **Subtraktionsformel** ergibt sich demnach, dass die öffentliche Verwaltung diejenige staatliche Tätigkeit ist, die nicht zur Legislativen, Regierung und Judikativen gehört.

Aufgabe 2

Die vertikale Verwaltungsgliederung zeigt sich in der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Innerhalb der drei Gewalten gibt es zuständige Organe im Bund wie auch auf Landesebene.

	Legislative	Exekutive	Judikative
↓	Bundestag/Bundesrat	Regierung/Verwaltung	Bundesgerichte
	Landtage	Landesregierungen	Landesgerichte

Aufgabe 3

Für die Aufgabe „Zahlung von Wohngeld“ sind **landeseigene Verwaltungen** zuständig. Die ländereigenen Behörden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Bundesgesetze aufgegeben werden. Wie sie die Aufgabe umsetzen, bleibt den Ländern selbst überlassen. Der Bund kontrolliert im Rahmen seiner Rechtsaufsicht die rechtmäßige Erfüllung der Aufgabe. Für die Aufgabe „Bau von Bundesautobahnen“ sind ebenfalls die Länder verantwortlich, jedoch handeln sie im Rahmen der **Bundesauftragsverwaltung**. Sie organisieren den Bau von Bundesautobahnen auch in ihren eigenen Landesbehörden, allerdings ist der Bund weisungsbefugt und kann den Ländern durch Verwaltungsvorschriften vorschreiben, wie sie diese Aufgabe zu erfüllen haben. Außerdem kontrolliert hier der Bund nicht nur die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung, sondern auch die Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht).

Aufgabe 4

1. GG Art. 91a: Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
2. GG Art. 91b: wissenschaftliche Forschung
3. GG Art. 91c: informationstechnische Systeme

Aufgabe 5

Der Bund darf dem Land bei der Aufgabenverwaltung zur Hilfe kommen, wenn diese Aufgaben für die gesamte Bevölkerung Deutschlands wichtig sind und sich die Lebensverhältnisse dadurch verbessern, GG Art. 91a Abs. 1.

Die Bedingungen verdeutlichen noch einmal die vertikale Gliederung der Verwaltung zwischen Bund und Land. Außerdem zeigen sie auf, dass die Länder in erster Linie für die Verwaltung verantwortlich sind. Wenn der Bund bei der Aufgabenerfüllung mitwirkt, werden die Aufgaben zum Teil vom Bund finanziert und stärker kontrolliert. Dadurch geht ein Stück der Selbstverwaltung der Länder verloren.

6 Ziele und Aufgaben der Verwaltung

Aufgabe 1

Soziales Miteinander

Die Verwaltung kümmert sich um die Angelegenheiten des Gemeinwesens, d. h. um die soziale Gestaltung des Zusammenlebens der Bürger.

Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse ändert sich von Zeit zu Zeit und zum Teil ist es auch sehr individuell. Grundsätzlich kann die Verwaltung im Rahmen von Grundgesetz und Gesetzen die gemeinschaftlichen öffentlichen Interessen der Bürger fördern.

Aktive Gestaltung

Die aktive Gestaltung wird vor allem bei der Umsetzung der Gesetze deutlich. Außerdem wirkt die Verwaltung auch durch Eigeninitiativen innerhalb des rechtlichen Rahmens, wenn es um die Aufgabenerfüllung geht, die nicht zum Gesetzesvollzug gehören.

Einzelfallgestaltung

Die abstrakt und generell formulierten Gesetze erhalten durch die Umsetzung in der Verwaltung einen individuellen und konkreten Charakter. Die Verwaltung erlässt bspw. einen Verwaltungsakt an einen Bürger, in dem geregelt ist, dass er für seinen Hund Steuern zu bezahlen hat.

Aufgabe 2

Schülerabhängige Antwort

Aufgabe 3

1. Leistungsverwaltung
2. Leistungsverwaltung
3. Eingriffsverwaltung

4. Bedarfsverwaltung
5. Leistungsverwaltung
6. Leistungsverwaltung
7. Leistungsverwaltung
8. Leistungsverwaltung
9. Eingriffsverwaltung
10. Bedarfsverwaltung

Aufgabe 4

Die Verwaltung handelt **privatrechtlich**, also fiskalisch, wenn Kaufverträge, Mietverträge und Pachtverträge abgeschlossen werden. Die Rechtsgrundlage bildet dazu das BGB. Dabei tritt die Behörde dem Vertragspartner auf der selben Stufe gegenüber (gleichberechtigt).

Öffentlich-rechtliches, also hoheitliches Handeln liegt vor, wenn die Verwaltung Gesetze ausführt und dem Bürger Weisungen erteilt. Das Verhältnis zwischen Behörde und Bürger ist von einem Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet.

7 Aufbau der Verwaltung

▷ Lehb.
S. 51

Aufgabe 1

Der Verwaltungsaufbau von Deutschland wird in Oberste Behörden, Mittelbehörden und Untere Behörden gegliedert, um klare Zuständigkeiten ausmachen zu können. Außerdem können so getroffene Entscheidungen auf den unterschiedlichen Ebenen den untergeordneten Ebenen angewiesen werden. Nicht zuletzt regelt der dreistufige Aufbau auch die Kontrolle der verschiedenen Behörden.

Aufgabe 2

Die Fachaufsichtsbehörde prüft das recht- und zweckmäßige Handeln von Behörden. Durch den Verwaltungsaufbau wird vorgegeben, dass die jeweils übergeordnete Behörde die untergeordnete Behörde kontrolliert.

Aufgabe 3

Schülerabhängige Lösung

Aufgabe 4

Der Landkreis gehört zu den Unteren Behörden im Verwaltungsaufbau. Seine Doppelfunktion besteht zum einen aus der Aufgabenwahrnehmung einer unteren Verwaltungsbehörde (direkt auferlegte staatliche Aufgaben) und zum anderen aus seiner Aufgabenwahrnehmung als Selbstverwaltungsbehörde.

8 Grundlagen der Landesverfassung

Aufgabe 1

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Nach GG Art. 20 ist Deutschland föderalistisch aufgebaut, d. h. der Staat Deutschland setzt sich aus seinen 16 Bundesländern zusammen, die selbst Staatscharakter besitzen. Die Landesverfassungen setzen die Grundsätze des Grundgesetzes auf Landesebene um. So werden Artikel teilweise identisch übernommen, andere auf das jeweilige Land angepasst.

Aufgabe 2

Legislative	Exekutive	Judikative
Landtag und Bürger (Volksbegehren)	Landesregierung und Verwaltungen	Verfassungsgerichtshof

Aufgabe 3

Der Landtag von Baden-Württemberg besteht i. d. R. aus 120 Abgeordneten und wird alle fünf Jahre von der wahlberechtigten Bevölkerung neu gewählt. Die direkt gewählten Abgeordneten vertreten die Interessen der Bürger und erlassen Gesetze.

Aufgabe 4

Der Ministerpräsident steht an der Spitze der Regierung. Er hat den Vorsitz der Landesregierung und bestimmt somit die Richtlinien der Politik im Land. Außerdem bestimmt er seine Minister, die dann ihren jeweiligen Geschäftsbereich selbstständig leiten. Zu seinen Aufgaben gehört die Vertretung des Landes nach außen, Ernennung von Richtern und Landesbeamten und die Ausübung des Gnadenrechts.

Aufgabe 5

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe kümmert sich um Streitigkeiten, die mit dem Grundgesetz zusammenhängen. Es ist nicht nur für Baden-Württemberg sondern für alle Bundesländer zuständig.

Der Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg hat die Aufgabe, Konflikte mit der Landesverfassung zu klären. Außerdem können Bürger, die sich von der Landesverfassung oder Landesverordnungen in ihren Rechten eingeschränkt fühlen, dort Klage erheben. Es ist demnach nicht möglich, auf den Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

9 Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung

Aufgabe 1

Laut GG Art. 28 Abs. 2 steht den Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht zu. Das bedeutet, dass sie ihre gemeindlichen Angelegenheiten selbst regeln dürfen. Demnach dürfen sie sich selbst Aufgaben stellen (freiwillige Aufgaben) und Satzungen erlassen.

Aufgabe 2

Die Kommunalverfassungen setzen das Selbstverwaltungsrecht in den jeweiligen Bundesländern um. Da die Bundesländer unterschiedliche Gegebenheiten haben, haben sie sich auch unterschiedlich organisiert.

Aufgabe 3

Bundesland abhängige Schülerlösung

Aufgabe 4

Freiwillige Satzung, Bedingte Pflichtsatzung, Pflichtsatzungen.

Aufgabe 5

Eine bedingte Pflichtsatzung ist von der Gemeinde zu erlassen, wenn sie von bestimmten gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte. Wenn die Gemeinde ein eigenes Freibad errichtet, dann braucht sie auch eine Satzung dafür. Wenn sie kein Freibad hat, braucht sie im Umkehrschluss auch keine Satzung.

Aufgabe 6

Weisungsfreie Pflichtaufgaben:

Die Gemeinde bekommt die Aufgaben vom Bund auferlegt und kann nur noch bestimmen, wie sie die Aufgaben umsetzt. Zuständig hierfür ist das Hauptorgan der Gemeinde.
Beispiel: Kindergarten

Weisungsgebundene Pflichtaufgaben:

Die Gemeinde bekommt die Aufgaben mit Durchführungsbestimmungen auferlegt. Die Gemeinde hat bei der Umsetzung keinerlei Spielraum. Zuständiges Gemeindeorgan ist hier der Leiter der Gemeindeverwaltung.

Beispiel: Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen.

B Lernfeld 4: Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen

Lehrb.
S. 79–80

1 Einführung in das Recht

Aufgabe 1

Das Recht hat die Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft durch verlässliche Regeln zu ermöglichen und damit den Rechtsfrieden zu wahren.

Aufgabe 2

Rechtssubjekte = Personen (Natürliche und Juristische)

Rechtsobjekte = Sachen, Rechte (Kleider, Schuhe, Haus ...)

Aufgabe 3

Objektives Recht ist die Gesamtheit aller geltenden Rechtssätze, Vorschriften und Regeln eines Staates, die für alle gleichermaßen Gültigkeit haben.

Subjektives Recht (Berechtigung) gewährt dem einzelnen Menschen rechtliche Befugnisse für sein Tun oder Unterlassen.

Aufgabe 4

horizontal vertikal	Legislative	Exekutive	Judikative
Bund	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung Bundesverwaltung Bundeswehr	Bundesfassungsgericht (BVerfG) BGH, BSG, BVG
Land	Landtag Bürgerschaft Abgeordnetenhaus	Landesregierung Polizei	OLG LG AG VG
Gemeinde	Kreistag Stadträte Gemeinderäte Stadtverordnetenversammlung	Kreisverwaltung Stadtverwaltung Gemeindeverwaltung	

Aufgabe 5

Beispiel	Gesetz	PR	ÖR
a) Die Stadt Leipzig kauft für 5 000,00 € Papier	BGB	×	
b) Franz Kurz kauft am Kiosk Kaugummi	BGB	×	
c) Die Politesse Silke Hoch-Erfreut aus der Stadt Erfurt verwirrt Herrn Karl-Heinz Unbedacht wegen Parkens auf dem Gehweg	OWiG		×
d) Die Stadt Pirmasens erlässt gegen Frau Christa Weißviel einen Hundesteuerbescheid	VerwR		×
e) Der Einzelhändler Otto Fisch-Weck kauft bei der Getränkegroßhandlung Trinkmich Mineralwasser für sein Ladengeschäft	HGB	×	

Aufgabe 6

- § 146 StGB Geldfälschung
Lösung: Materielles Recht Inhalte, nach denen jemand bestraft werden kann
- § 195 ZPO Zustellung an Prozessbevollmächtigte
Lösung: Formelles Recht Verfahrensablauf
- § 823 BGB Schadensersatzpflicht
Lösung: Materielles Recht Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht
- § 57 StPO Zeugenbelehrung
Lösung: Formelles Recht Verfahrensablauf

Aufgabe 7

Europäischer Gerichtshof in Straßburg

Aufgabe 8

Gesetze werden als allgemein gültige Regeln und Vorschriften durch die in den Verfassungen bestimmten Gesetzgebungsorgane (Bundestag, Landtage) erlassen (Legislative).
 Beispiele: GG, BGB, HGB

Rechtsverordnungen sind allgemein verbindliche Anordnungen, die von Organen der vollziehenden Gewalt (Exekutive) aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden

Beispiele: Baunutzungsverordnung, Regelsatzverordnung

Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer im Staat bestehenden juristischen Person (Gemeinde, Kreis, Hochschule) im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie erlassen werden, um die Verwaltungsaufgaben bewältigen zu können.

Beispiele: Haushaltssatzung, Friedhofsatzung einer Gemeinde

Aufgabe 9

Privatrecht: Die Rechtssubjekte stehen sich auf gleicher Ebene gegenüber, Verhältnis der Gleichordnung.

Im öffentlichen Recht stehen sich der Staat und der einzelne Bürger gegenüber. Es liegt ein Verhältnis der Über- und Unterordnung vor.

Aufgabe 10

Fall:	Privatrecht	Öffentliches Recht
a		✗
b		✗
c	✗	
d	✗ (wegen Wahlrecht bei der Krankenversicherung)	✗
e	✗	
f	✗	
g	✗ (Vereinbarung)	✗ (Eintragung)
h	✗ (Wahl der Versicherung und Versicherungsbedingungen)	✗ (Versicherungspflicht bei Betreiben eines Kraftfahrzeugs)
i	✗	
j	✗	

2 Grundlagen rechtsstaatlichen Handelns**Aufgabe 1**

Das BGB ist dem Privatrecht zuzuordnen.

Aufgabe 2

Privatrechtliche Beziehungen der Rechtssubjekte

Aufgabe 3

Natürliche Personen sind Menschen.

Juristische Personen sind Personenvereinigungen und/oder Vermögensmassen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aufgabe 4

Juristische Personen handeln durch ihre Organe.

Aufgabe 5

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Aufgabe 6

Vermögen wird zur Erreichung eines bestimmten Stiftungszwecks von einem Stifter oder von mehreren zur Verfügung gestellt.

Aufgabe 7

Vereine sind auf

- Dauer angelegte
- freiwillige Personenvereinigungen,
- mit gemeinsamem Zweck
- und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig.

Aufgabe 8

- nicht wirtschaftlicher Verein: Gesangverein, Verein der Landfrauen
- wirtschaftliche Vereine: AG, GmbH

2.1.2 Rechtsfähigkeit

Lehrb.
S. 90

Aufgabe 1

Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Mit der Vollendung der Geburt.

Aufgabe 2

Rechtsfähigkeit mit der Parteifähigkeit

Aufgabe 3

Parteifähigkeit

Aufgabe 4

- Eintragung in das für sie bestimmte öffentliche Register beim zuständigen Amtsgericht,
- staatliche Genehmigung
- Verleihung (Konzession)

Aufgabe 5

Die OHG und die KG können gem. §§ 124, 161 HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

2.1.3 Handlungsfähigkeit der Rechtssubjekte

Aufgabe 1

Die (volle oder unbeschränkte) Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eigene Willenserklärungen abzugeben, anzunehmen oder zu ändern, bewusst und gewollt, um damit rechtsgeschäftliche Handlungen vornehmen zu können.

Aufgabe 2

- Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit mit der Prozessfähigkeit

Aufgabe 3

Prozessfähigkeit

Aufgabe 4

Geschäftsunfähig sind nach § 104 BGB alle

- natürlichen Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- die dauernd geisteskrank sind

Aufgabe 5

- a) Willenserklärung ist nichtig.
- b) Willenserklärung ist nichtig.
- c) Willenserklärung geht von der Mutter aus, ist also wirksam. Kind handelt als Bote.

Aufgabe 6

- Rechtlicher Vorteil gem. § 107 BGB
- „Taschengeldparagraf“ gem. § 110 BGB
- Erwerbsgeschäft gem. § 112 BGB
- Dienst- oder Arbeitsverhältnis gem. § 113 BGB.

Aufgabe 7

- a) Kaufvertrag kommt durch die vorherige Einwilligung der Mutter zustande. Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an wirksam.
- b) Das Rechtsgeschäft wird durch die Erteilung der Genehmigung von Anfang an wirksam.
- c) Das Rechtsgeschäft ist unwirksam.
- d) Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam.

Aufgabe 8

- a) Der Kaufvertrag ist wirksam.
- b) Der Kaufvertrag ist nach § 108 BGB schwebend unwirksam, und zwar so lange, bis der gesetzliche Vertreter dem Vertrag zustimmt oder ihn ablehnt.

- c) Kinderkleidung ein- und verkaufen. Personal einstellen und entlassen.
- d) Dieses Rechtsgeschäft hängt nicht mit dem Geschäftsbetrieb zusammen, sodass sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigt.
- e) Otto Blau kann den Arbeitsvertrag nach § 113 BGB zwar selbstständig kündigen; der neue Vertrag mit der Weinstube Trink & Aus ist jedoch schwebend unwirksam, weil es sich hierbei nicht um ein Dienstverhältnis derselben Art handelt.

Aufgabe 9

Die (volle oder unbeschränkte) Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823 ff. BGB voll verantwortlich zu sein und für begangenes Unrecht Schadensersatz zu leisten.

Neben der vollen Deliktsfähigkeit gibt es die beschränkte Deliktsfähigkeit und die Deliktsunfähigkeit.

Aufgabe 10

a) beschränkt deliktsfähig:

Minderjährige, d. h. Personen, die gem. § 828 Abs. 3 BGB das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht vorsätzlich gehandelt haben.

b) Deliktsunfähig, d. h. für einen angerichteten Schaden nicht verantwortlich sind gem. §§ 828 Abs. 1, Abs. 2, 827 Satz 1 BGB

- Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres,
- Kinder, die gem. § 828 Abs. 2 BGB das siebente, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben für einen Schaden, den sie bei einem Unfall
 - mit einem Kraftfahrzeug,
 - oder einer Schienenbahn verursacht haben.

Diese Kinder haften aber, wenn sie absichtlich einen Schaden herbeiführen.

- Personen, deren Geistesfähigkeit im Augenblick der Tat krankhaft gestört ist und
- Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit befinden.

Aufgabe 11

Susi wäre nur dann für den angerichteten Schaden verantwortlich, wenn sie bei Begehen der Tat das Unrecht ihres Tuns einsehen konnte. Dies wird wohl kaum der Fall sein, so dass Susi nicht schadensersatzpflichtig ist. Unter Umständen haften ihre Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB.

Aufgabe 12

- a) Markus Mai legt ein typisch kindliches Verhalten an den Tag, indem er dem Ball nachrennt. Der Gesetzgeber beachtet dies, indem er festlegt, dass Kinder erst dann für Schäden im Straßenverkehr haften, wenn sie wirklich verantwortliche Teilnehmer am Straßenverkehr sein können. Dies ist erst ab 10 Jahren der Fall. Markus haftet also nicht für den angerichteten Schaden.
- b) Hanna ist als Kind deliktsunfähig und kann deshalb für den angerichteten Schaden von 1 Mio. € nicht verantwortlich gemacht werden.

- c) Heinz, dessen Geistestätigkeit krankhaft gestört ist, ist nicht schadensersatzpflichtig.
- d) Hätte Ede Blaukreuz seine Trunkenheit selbst verschuldet, so wäre er gem. § 827 Satz 2 BGB schadensersatzpflichtig. Bei dieser Sachlage wohl nicht.

Aufgabe 13

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht außer Acht lässt

Aufgabe 14

Vorsätzlich handelt eine Person, die weiß, dass sie ein Rechtsgut verletzt und den Eintritt des Schadens voraussehen kann oder die Rechtsverletzung will.

Aufgabe 15

- Die Ehefähigkeit ist die Fähigkeit, eine Ehe wirksam einzugehen.
- Eine Ehe soll gem. § 1303 BGB nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

Aufgabe 16

- Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe gem. § 1304 BGB nicht eingehen.
- Minderjährige unter 16 Jahren,
- geistig oder im Bewusstsein Gestörte und
- Geistesschwache

2.2 Rechtsobjekte

Aufgabe 1

Rechtsobjekte (Gegenstände des Rechtsverkehrs) können Sachen, Tiere und Rechte sein. Diese Rechtsobjekte sind der Rechtsmacht der Rechtssubjekte (Personen) unterworfen.

Aufgabe 2

Auto, Motorrad

Aufgabe 3

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke sowie mit dem Grund und Boden fest verbundene Bauwerke.

Aufgabe 4

- Bewegliche Sachen durch Einigung und Übergabe gem. § 929 BGB
- Unbewegliche Sachen durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch (§§ 925 BGB, 873 BGB).

Aufgabe 5

- a) vertretbare Sachen → Neues Motorrad, neues Kleid, neuer Anzug
- b) nicht vertretbare Sachen → Gebrauchtes Fahrzeug, benutztes Hemd, alter Hut

- c) verbrauchbare Sachen → Heizöl, Tee, Limonade
- d) nicht verbrauchbare Sachen → PC, Kaffeetasse, Hometrainer

Aufgabe 6

Zu den wesentlichen Bestandteilen einer Sache gehören alle Teile, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB).

Beispiele: Docht einer Kerze, die angeklebten Tapeten einer Wohnung

Aufgabe 7

Blumen in einem Blumenkasten, Rahmen eines Bildes, Bäume in einer Gärtnerei

Aufgabe 8

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind nach § 94 BGB die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen.

Beispiele: eingesäter Rasen eines Sportplatzes, Dach eines Einfamilienhauses, eingebaute Fenster

Aufgabe 9

Scheinbestandteile eines Grundstücks sind gem. § 95 BGB solche Bestandteile, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind.

Beispiele: vorübergehend aufgestelltes Fußballtor eines Sportplatzes, zum Verkauf bestimmte Obstbäume in einer Baumschule.

Aufgabe 10

Absolute Rechte wirken gegenüber allen anderen Personen. Dazu gehören insbesondere

- Persönlichkeitsrechte
Beispiele
 - Recht auf Achtung der Person indem das Leben, der Körper, die Freiheit geschützt werden (§ 823 Abs. 1 BGB),
 - Schutz des Namens gemäß § 12 BGB,
 - Recht der elterlichen Sorge gem. §§ 1626 ff. BGB.
- Herrschaftsrechte an Sachen
Beispiele
 - Eigentumsrecht gem. § 903 BGB,
 - Recht auf Besitz gem. § 854 BGB,
 - Pfandrecht gem. § 1204 BGB.
- Herrschaftsrechte an geistigen Schöpfungen
Beispiele
 - Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz)
 - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
 - Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie

Relative Rechte richten sich gegen eine bestimmte Person. Hierzu zählen hauptsächlich

- die Ansprüche oder Forderungsrechte.
Beispiele
 - Der Verkäufer einer Sache hat gegenüber dem Käufer das Recht den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.
 - Ein Forderungsanspruch aus dem Familienrecht ist gem. § 1360 BGB die Vorschrift, dass die Ehegatten einander verpflichtet sind durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

2.3 Rechtsgeschäfte

Aufgabe 1

Eine Willenserklärung ist die Erklärung eines Willens mit gewollter Rechtsfolge.

Aufgabe 2

- durch ausdrückliche Erklärung
Beispiele
 - Herr Johannes Klein bestellt per Fax beim Versandhaus Grelle eine genau bezeichnete Tasche aus dem Katalog.
 - Oma Rita sagt zum Eisverkäufer: „Bitte geben Sie mir dieses Eis für meine Enkelin“.
- durch „Schweigen“ (§ 496 BGB)
Beispiel
 - Frau Ida Neu-Reich kauft sich einen Hosenanzug für zwei Tage zur Ansicht (Kauf auf Probe). Bringt Ida den Hosenanzug nicht innerhalb der Frist von zwei Tagen dem Verkäufer zurück, muss sie den Kaufpreis zahlen.
- durch schlüssiges (konkludentes) Handeln.
 - Bei einer öffentlichen Versteigerung hebt Klaus auf ein Gebot des Gerichtsvollziehers wortlos seine Hand und erhält den Zuschlag.

Aufgabe 3

- Kündigung bei Arbeitsverhältnis gem. § 622 BGB
- Anfechtungserklärung gem. § 143 BGB

Aufgabe 4

Rechtswirksamkeit hängt nicht vom Zugang der Willenserklärung ab.

Aufgabe 5

- a) Ja. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Diese muss dem Partner zugegangen oder in dessen Kenntnisbereich gelangt sein.
- b) Nach § 622 Abs. 1 BGB beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats. Diese vier Wochen sind kein Monat, sondern 28 Tage. Man muss also nach dem Kalender 28 Tage abzählen. Zum 31.03.(01) reicht die Zeit nicht mehr, weil die 28 Tage nicht ausgeschöpft werden können. Beginnen wir also mit dem 15. April (01) und zählen 28 Tage zurück; kommen wir zum 19.03.(01).